



AMTSBLATT

der Gemeinde Teutschenthal

Nr. 35/2024

Teutschenthal, den 15.10.2024

Inhalt

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Ausschusssitzungen	1
Sitzung des Ortschaftsrates Langenbogen	1
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal	2
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Dornstedt in der Gemeinde Teutschenthal OT Dornstedt am 10.11.2024	2
Wahlbekanntmachung.....	4
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses	6
Information der Gemeinde und des WZV Saalkreis über die Gemeinschaftsmaßnahme WAZV Saalkreis / Gemeinde Teutschenthal in der Gemeinde Teutschenthal Bereich Feldstraße / Am Busch 1. BA Feldstraße im Maßnahmenabschnitt ab Einmündung Bergstraße bis Höhe Bauhof mit östlicher und westlicher Seitenstraße (Feldstraße), Neubau der Neubau der Niederschlagswasserkanalisation mit Niederschlagswasserrückhalteanlage, Erneuerung / Dimensionserweiterung Trinkwasserleitungen, Straßenbau einschl. Straßenentwässerung und Bau einer Löschwasserrzisterne	6
Impressum.....	10

Gemeinderats-/ Ortschaftsrats-/ Auschusssitzungen

Sitzung des Ortschaftsrates Langenbogen

- Öffentliche Sitzung Ortschaftsrates Langenbogen
- am **Mittwoch, den 23.10.2024, um 18:00 Uhr**
- im Dorfgemeinschaftshaus, kleiner Saal, Paul-Schmidt-Straße 11, 06179 Teutschenthal/OT Langenbogen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 Anträge zur Änderung der Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 5 Mitteilungen und aktuelle Themen
- 5.1 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Beschlussvorlagen
- 7 Anfragen/Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Mitteilungen
- 8.1 Bericht des Ortsbürgermeisters

- 9 Beschlussvorlagen
10 Anfragen/Anregungen

Siegfried John
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teutschenthal

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Dornstedt in der Gemeinde Teutschenthal OT Dornstedt am 10.11.2024

1. Das **Wählerverzeichnis** zu der/den oben genannten Wahl/en für die Wahlbezirke der Gemeinde Teutschenthal OT Dornstedt wird in der Zeit vom 21.10.2024 bis 25.10.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und Dienstag von 13:00 bis 18:00 Uhr
und Donnerstag von 13:00 bis 15:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Teutschenthal; Zimmer 120 und 121 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Bei Führung im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses auch durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann, spätestens am 25.10.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 20.10.2024 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

4.2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA (Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde) entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 08.11.2024, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist. Der Schriftform wird auch durch E-Mail, Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, einen neuen Wahlschein erteilt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen/die amtlichen Stimmzettel,
- einen/die amtlichen Wahlumschlag/Wahlumschläge,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berichtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Weitere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Brahmann - Dienstsiegel -
Stellv. Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 10. November 2024 findet die

Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Dornstedt

statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Teutschenthal OT Dornstedt ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. Der Wahlraum wird in der Kindertagesstätte Dornstedt, An der Schule 2a in 06179 Teutschenthal OT Dornstedt eingerichtet. Der Wahlraum ist barrierefrei.

Auf der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 20.10.2024 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in

dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein), Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Bei der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Dornstedt:

- hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen;

- müssen die Bewerber, denen der Wahlberechtigte seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden;
- können einem Bewerber bis zu drei Stimmen gegeben werden;
- können die Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages gegeben werden, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein;
- können die Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge gegeben werden.

Jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt).

7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlschein mit den erforderlichen Briefwahlunterlagen bei der Gemeinde

beantragen. Briefwähler üben ihr Wahlrecht wie folgt aus:

- a) Der Wähler kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kennzeichnet er die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.
- b) Er legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Er unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e) Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

8. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Auch der Versuch nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

Brahmann - Dienstsiegel -
Stellv. Gemeindevahllleiterin

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevahlausschusses

Hiermit gebe ich bekannt, dass am

12. November 2024, um 14:00 Uhr,

im Beratungsraum 004 des Verwaltungsgebäudes der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal, die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Gemeinde Teutschenthal stattfinden wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ergänzungswahl des Ortschaftsrates vom 10. November 2024 in der Ortschaft Dornstedt
4. Schließung der Sitzung

Gemäß § 5 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) verhandelt und entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nur dann beschlussfähig ist, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

Brahmann
Stellv. Gemeindevahllleiterin

Information der Gemeinde und des WZV Saalkreis über die Gemeinschaftsmaßnahme WAZV Saalkreis / Gemeinde Teutschenthal in der Gemeinde Teutschenthal Bereich Feldstraße / Am Busch 1. BA Feldstraße im Maßnahmenabschnitt ab Einmündung Bergstraße bis Höhe Bauhof mit östlicher und westlicher Seitenstraße (Feldstraße), Neubau der Neubau der Niederschlagswasserkanalisation mit Niederschlagswasserrückhalteanlage, Erneuerung / Dimensionserweiterung Trinkwasserleitungen, Straßenbau einschl. Straßenentwässerung und Bau einer Löschwasserzisterne

Informationen zu den Baumaßnahmen des WAZV Saalkreis

Was wird in Teutschenthal durch den WAZV-Saalkreis gebaut?

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis beabsichtigt den Bau einer neuen Niederschlagswasserkanalisation mit Niederschlagswasserrückhalt und die Erneuerung/ Dimensionserweiterung der Trinkwasserleitung in den Straßen „Feldstraße, Am Busch, Bergstraße und Am Anger“. Mit dem geplanten Bauvorhaben soll in Verbindung mit einem Niederschlagswasserrückhaltesystem das Oberflächenwasser von den befestigten Flächen kontrolliert dem Gewässer „Würdebach“ zugeführt werden.

In welchen Abschnitten wird gebaut?

Für die Durchführung der Maßnahme wird die Straße „Feldstraße“ und Teilabschnitte der „Bergstraße / Am Anger“ voll gesperrt. Für den Anlieger- und Baustellenverkehr werden dabei jedoch - zumindest aus einer Richtung - Möglichkeiten geschaffen, um die Grundstücke im Baumfeld zu erreichen.

Muss ich mein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen?

Verständlicherweise gibt es von Anliegern angrenzender Grundstücke immer wieder Fragen zur Anschlusspflicht, zu deren Beantwortung nachfolgende Erläuterungen beitragen sollen.

Gemäß § 79 b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht für den jeweiligen Grundstückseigentümer die Pflicht zur schadlosen Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers. Diese Pflicht besteht jedoch nicht, soweit der mit der Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung betraute WAZV Saalkreis den Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Im Bereich des neu zu errichtenden Niederschlagswasserkanals und den angrenzenden Nebenstraßen sind die örtlichen Gegebenheiten so gelagert, dass von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auszugehen ist. Eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken, insbesondere eine Versickerung, ist nicht ohne Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken oder in der Ortslage tiefer gelegener Grundstücke, zu erwarten (bereits starke Vernässung vorhanden). Ergänzend dazu bestätigen vorliegende Daten aus dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept und dem Baugrundgutachten diese örtlichen Gegebenheiten. Damit muss der Anschluss und die Benutzung des neuen Niederschlagswasserkanals für alle Grundstücke im jeweiligen Ausbaubereich angeordnet werden. Jedes Grundstück wird grundsätzlich über einen eigenen Hausanschluss verfügen, an welchem der Anschluss der grundstückseigenen Niederschlagswasserkanäle erfolgen kann.

Werden die Trinkwasserhausanschlüsse erneuert?

Der WAZV Saalkreis prüft, für welche Trinkwasserhausanschlüsse eine Erneuerung angezeigt ist. Das ist insbesondere bei Hausanschlüssen notwendig, deren Material ermüdet ist oder die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Das ist insbesondere bei alten Stahlanschlüssen und Anschlüssen aus älteren Kunststoffen aus der Zeit vor 1990 der Fall. Eine Erneuerung bietet sich zum jetzigen Zeitpunkt an. Mit einem neuen Hausanschluss ist die Versorgung des eigenen Grundstücks mit Trinkwasser für

die nächsten Jahrzehnte zuverlässig gesichert.

Wie erfolgt die Finanzierung der Hausanschlüsse?

Kosten für die Herstellung der Niederschlagswasserhausanschlüsse und für die Erneuerung der Trinkwasserhausanschlüsse werden in der tatsächlich entstehenden Höhe an die jeweiligen Anschlussnehmer weiterberechnet. Diese Kosten sind im Zuge der Komplexmaßnahme deutlich günstiger als im Vergleich zu einer nachträglichen Reparatur oder Erneuerung eines Trinkwasserhausanschlusses.

Wie erfolgen die Abstimmungen des Baus und der Erneuerung der Hausanschlüsse für mein Grundstück?

Im Vorfeld beraten Sie die Mitarbeiter des vom WAZV Saalkreis beauftragten Ingenieurbüros Klemm & Hensen GmbH aus Bad Dürrenberg nochmals zur Lage des Hausanschlusses und legt diese mit Ihnen gemeinsam fest. Bitte unterstützen Sie uns dabei aktiv. Nur so ist ein optimaler Anschluss möglich. Die Mitarbeiter des Ingenieurbüros können sich durch eine entsprechende Vollmacht des WAZV Saalkreis legitimieren und stehen Ihnen mit sachkundigem Rat zur Verfügung.

Wie erfolgt die Finanzierung des Kanalbaus und der Trinkwasserversorgungsleitungen?

Der Niederschlagswasserkanal wird mit Mitteln der Gemeinde Teutschenthal für den Straßenentwässerungsanteil und mit Eigenmitteln des WAZV Saalkreis finanziert. Die Kosten der Erneuerung der Trinkwasserversorgungs- und Verbindungsleitungen trägt der WAZV-Saalkreis aus Eigenmitteln. Die Eigenmittel des WAZV-Saalkreis werden langfristig über die jeweiligen Gebühren für Niederschlagswasser und Trinkwasser über die Dauer der Abschreibung refinanziert.

Werden Kanalbaubeiträge oder Beiträge zur Erneuerung der Trinkwasserleitungen erhoben?

Beiträge für den Kanalbau oder die Erneuerung der Trinkwasserversorgungs-

und Verbindungsleitungen werden nicht erhoben.

Wann beginnen die Kanal- und Wasserleitungsbauarbeiten und wie erhalte ich weitere Informationen?

Die Kanalbauarbeiten und die Erneuerung des Trinkwasserleitungssystems sollen planmäßig im IV. Quartal 2024 beginnen und voraussichtlich im III. Quartal 2025 abgeschlossen sein.

Mit der Realisierung der Baumaßnahme wird es insbesondere für Sie als Anlieger zu entsprechenden Einschränkungen und Beeinträchtigungen kommen. Wir sind jedoch bemüht, diese auf ein Minimum zu beschränken und bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihr Verständnis.

Ihr WAZV-Saalkreis

Informationen zu den Baumaßnahmen der Gemeinde Teutschenthal

Geplante Baumaßnahmen:

Durch die Gemeinde Teutschenthal werden in Verbindung mit den Baumaßnahmen des WAZV Saalkreis die Straßen und Verkehrswege einschließlich der Gehwege erneuert, modernisiert und an die gestiegenen Verkehrsbelastungen angepasst.

Zusammen mit den Straßenerneuerungsmaßnahmen wird die Straßenentwässerung im gesamten Baubereich neu gestaltet, so dass zukünftig von allen Verkehrsflächen eine geordnete Oberflächenwasserabführung erfolgt.

Parallel zum Straßenausbau erfolgt auch die Erweiterung der Beleuchtung im erforderlichen Umfang.

Durch den Bau einer Löschwasserzisterne mit einem Speichervolumen von 100 m³ auf dem Park-/Glascontainerplatz Ecke Feldstraße/Bergstraße wird sichergestellt, dass ausreichend Wasser als Feuerlöschreserve zur Brandbekämpfung im Gebiet verfügbar ist.

Ausbaumaßnahmen in den einzelnen Straßen:

- Feldstraße (Nord-Süd-Verlauf) vom Kreuzungsbereich Bergstraße/Am Busch bis Bauhof:

Die Feldstraße wird in diesem Abschnitt auf gesamter Länge grundhaft ausgebaut. Fahrbahnbreite 6,00 m, Fahrbahn in Asphalt, Aufbau und Unterbau der Straße entsprechend der Verkehrsbelastung.

Randeinfassung/Wasserführung ohne 2-Zeiler-Rinnensteine aus Rund-/Hochbord.

Bis zum Grundstück der Häuser 19 – 16 Feldstraße wird auf der Westseite ein Gehweg erstellt. Gehwegbreite 1,50 m mit Pflasterdecke Betonsteinrechteckpflaster grau / Einfahrten zu den Grundstücken in anthrazit.

Auf der östlichen Straßenseite der Feldstraße werden die vorhandenen Grünstreifen belassen und nur die Zufahrten zu den Grundstücken an die neue Straße angepasst.

- Seitenstraße „Feldstraße (Ost)“ von Einmündung bis Hs. Nr. 9 bzw. Hs. Nr. 13:

Der Straßenabschnitt wird ebenfalls auf gesamter Länge grundhaft ausgebaut. Fahrbahnbreite 4,00 m, Straßenkörper in Asphalt analog Feldstraße, Randeinfassung/Wasserführung mittels Rundbord (3 cm Ansicht). In der Feldstraße (Ost) wird kein separater Gehweg gebaut.

Die Straßenseitenbereiche beidseitig der Straße werden mit Schotterrasen hergestellt.

Auf Höhe Hs. Nr. 12A wird zusätzlich im Bereich des nach Osten führenden Weges ein Wendehammer für Müllfahrzeuge gebaut.

- Seitenstraße „Feldstraße (West)“ bis Hs. Nr. 6a/6b/:

Der Straßenabschnitt hat von der Einmündung bis zum geplanten Bauende eine Länge von rd. 100 m. Aufbau und Ausbau der Straße einschl. Straßenentwässerung ist analog Feldstraße (Ost).

Baudurchführung Straßenbau mit Straßenentwässerung:

Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten für Kanal und Wasser im südlichen Abschnitt der Feldstraße beginnt der grundhafte Straßenbau. Zu Beginn werden der westliche und östliche Straßenabschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 4,00 m ohne Gehweg gebaut. Als letzter Teilabschnitt wird die gesamte Nord-Süd-Achse mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m inkl. Überfahrbaren Gehweg von 1,50 m Breite bis zum Wohnkomplex Hs. Nr. 16-19 gebaut. Der gebundene Fahrbahnaufbau ist 4 cm Asphaltdeckschicht und 14 cm Asphalttragschicht sowie 42 cm Frostschutzschicht.

Für den Gehweg wird Rechteckpflaster 20 x 10 x 8 cm grau, Verband 90° Fischgräte eingebaut. Der Unterbau besteht aus 3 – 5 cm Splitt/Sand und ca. 48 cm Frostschutz. In den Einfahrten wird die Pflasterfläche in Rechteckpflaster anthrazit untersetzt.

Baudurchführung Löschwasserzisterne 100 m³:

Im Zusammenhang mit den Speicherrigolen für den Niederschlagswasserrückhalt wird nach Herstellung der offenen Baugrube zuerst der Kunststoff-Löschwasserbehälter DN 3000, Baulänge 15,0 m, mit Löschwassersauganschluss eingebaut. Bei der Teilverfüllung wird zur Auftriebssicherung ein durchgängiges Geotextil von OK Baugrube bis zur Kämpferlinie über den Behälter DN 3000 und wieder zurück auf die andere Seite der Kämpferlinie und zurück zur teilverfüllten Baugrube verlegt und der Bereich lagenweise mit Füllmaterial verfüllt.

Die Fläche wird nach Einbau der Speicherrigolen und der Löschwasserzisterne zur Parkplatzfläche in Asphaltbauweise umstrukturiert.

Umfang der Baumaßnahme der Gemeinde:

Straßenbau/Straßenentwässerung
 ca. 3.000 m² Auskoffern, Einbau von Frostschutz, Asphalttrag-/Asphaltbinderschicht
 1.345 lfdm Hochbord/Rundbord in

- 410 lfdm Beton versetzen
Tiefbordstein in Beton versetzen
- 550 m² Rechteckpflaster für Gehwege und Einfahrten/Eingänge
- 30 lfdm Verbundpflaster zur Böschungssicherung
- 36 Stck. Straßeneinläufe inkl. Anschlussleitung DN 150 PP herstellen
- 50 lfdm Kabelgraben für 1 Stck. Beleuchtungsmast

Löschwasserzisterne 100 m³:

- 400 m³ Baugrube-Löschwasserzisterne 17,00 x 5,00 m, Tiefe i. M. bis 3,50 m einschl. Lieferung und Montage der Zisterne DN 3000 aus Kunststoff
- 1 Stck. Löschwasserentnahmestelle DN 100 mit A-Kupplung

Ihr Bauamt der Gemeinde Teutschenthal



|

Impressum

Herausgeber:	Der Bürgermeister Gemeinde Teutschenthal Postanschrift: Am Busch 19, 06179 Teutschenthal
Satz / Druck:	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es kann über die Homepage der Gemeinde Teutschenthal unter https://www.gemeindeteutschenthal.de/de/amtsblatt.html abonniert werden.
Bezug / Information:	Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal